



Wettbewerbes gegenüber der Klägerin schuld gemacht, und er sei daher pflichtig zu erklären, dieses Geschäftsgebaren einzustellen. 2. Der Beklagte habe der Klägerin unter allen Titeln eine Entschädigung von 2000 Fr. eventuell eine Summe nach richterlichem Ermessen zu bezahlen. Zur Begründung machte die Klägerin geltend, dass ihre Firma die in Frage stehenden Christbaumkerzen als besondern Artikel und als Qualitätsware führe und sie an bessere Spielwarengeschäfte und Drogerien seit über vierzig Jahren immer in der gleichen Verpackung und mit den nämlichen Etiketten verkaufe. Diese Ausstattung sei von der Konkurrenz nie nachgemacht worden. Der Beklagte habe sich nun mit seiner nachgeahmten Verpackung an ihre Kundschaft herangemacht, und es sei ihm auch gelungen, ihr dadurch Kunden abzuwenden. Der Beklagte bestritt den Tatbestand des unlautern Wettbewerbes. Die Verpackung sei nicht originell; sie werde seit Jahren von einer Reihe von Konkurrenten-fabrikanten verwendet; bei all diesen Firmen sei die Cartonage gleich und lediglich in den Etiketten beständen kleine Abweichungen. Die Klägerin habe ihre Muster erst hinterlegen lassen, nachdem der Beklagte seine Schachteln bereits bestellt gehabt habe. D. - In der mündlichen Verhandlung vor Handelsgericht hat die Klägerin ihr Rechtsbegehren dahin ergänzt, es seien die durch den Beklagten bezogenen nachgemachten Schachteln und Etiketten zu beseitigen. E. - Das Handelsgericht fand die Ausstattung der Packung, nicht aber die Packung selbst für originell und hat mit Urteil vom 27. Februar 1920 erkannt: 1. Der Beklagte hat sich durch Verwendung nachgemachter Packungen für Christbaumkerzen im Sinne der Motive des unlautern Wettbewerbes gegenüber der Klägerin schuldig gemacht und wird daher pflichtig erklärt, dieses Geschäftsgebaren einzustellen. Obligationenrecht. N° 28. 153 Der Beklagte hat die Klägerin unter allen Titeln mit 500 Fr. zu entschädigen. 3. Auf das nachträglich gestellte Begehren um Beseitigung der nachgemachten Schachteln und Etiketten wird nicht eingetreten. F. - Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, Ziffer 1 ihres Rechtsbegehrens im vollen Umfange zu schützen, so dass dem Beklagten auch die Verwendung der nachgemachten Verpackung als solcher zu untersagen sei; eventuell sei der Streitfall zur Beweisergänzung und neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Beklagte hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: In der bundesgerichtlichen Instanz besteht nur noch darüber Streit, ob der Beklagte sich eines unberechtigten Eingriffs in die klägerischen Individualrechte dadurch schuldig gemacht hat, dass er die von der Klägerin seit langem gewählte Art der Verpackung ihrer Ware, d. h. der Schachteln, in welchen diese zum Verkauf gelangt, nachmachte. Ein Individualrecht an dieser Art der Verpackung kann indessen die Klägerin nur dann, und insoweit geltend machen, als sie sich von der gewöhnlichen, im Handel und Verkehr auch sonstwie anzutreffenden Form und Gestaltung unterscheidet, gegenüber der alltäglichen, gewöhnlichen Form als etwas besonderes, originelles darstellt. Nun hat die Klägerin Erklärungen von einer Anzahl Kunden vorgelegt, aus welchen hervorgeht, dass diese Kunden die Form der von ihr verwendeten Schachteln in der Tat als Erkennungszeichen für Ware der Klägerin betrachten. Allein auf diese Erklärungen kann nicht entscheidend abgestellt werden; um den genannten Schachteln die Eigenschaft eines gewerblichen Individualisierungsmerkmals beizumessen, müsste sich die Klägerin darauf berufen können, dass deren gewählte Form überhaupt, im Allgemeinen, geeignet wäre, auf eine besondere Herkunft der Ware hinzudeuten. Eine solche Wirkung der Verpackungsart ist aber überall da schlechterdings ausgeschlossen, wo sie einfach dem natürlichen Bedürfnis und allgemeinen Gebrauch, wie die Ware in Verkehr

gebracht und aufbewahrt wird, entspricht, und so verhält es sich mit der in Rede stehenden Verpackung von Christbaumkerzen. Das gewählte System der Schachteln ist, wie sich auch aus den bei den Akten liegenden Mustern ergibt, für Behältnisse von Gegenständen dieser Art und Form nichts neues; es entspricht einem von vorneherein gegebenen praktischen Bedürfnis und kann, da es sich nicht etwa um eine gewerbliche Erfindung der Klägerin handelt, von dieser nicht monopolisiert werden. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 1920 bestätigt. 29. Arrêt da la 1re lac~ion civile du 31 mai 1920 dans la cause Hloirs B. contre d.ama C.-J'. Responsabilite de l'avorteuse envers les heritiers d'une femme morte des suites de l'avortement. Dame Sophie B., femme divorcee, mere' de cinq enfants, est decedee le 5 juin 1914 des suites d'un avor- tement pratique sur elle par dame F., sage-femme a Geneve, avec l'assistance du Dr B. Ses enfants - dont l'un Hait majeur lors du deces et dont les autres Haient ages de 7, 10, 15 et 19 an!) - ont ouvert action a dame F. (qui, en cours de proces, s'est mariee avec Obligationenrecht. Ne 29 155 Je sieur C.) et ils lui ont reclame une indemnite de 20000 fr. Par arret du 20 femer 1920 la Cour de justice civile a alloue aux demandeurs une indemnite de 3000 fr. ; faute de preuve suffisante d'un dommage materiel, elle a esti- me que les demandeurs n'avaient droit qu'a une repara- tion morale et elle a roouit de 5000 fr. a 3000 fr. l'indem- nite de ce chef pour tenir compte de la faute commise par dame B. Les demandeurs ont recouru en reforme en reprenant l'integralire de leurs conclusions. La defenderesse s'est jointe au recours et conclut a liberation. Considerant en droit : L'instance cantonale constate que la defenderesse est une avorteuse de profession et que les manœuvres abortives qu'elle a pratiquees sur dame B. ont entmine la mort de cette dernh~re. Bien loin d'etre contraire aux pieces du dossier, cette constatation de fait s'imposait au vu du resultat des enquetes qui ne laissent subsister aucun doute sur l'activite criminelle de la defenderesse et sur les consequences fatales qu'elle a eues en l'espece . D'autre part, il ne saurait· etre question de liberer la defenderesse de toute ;responsabilite en consideration de la faute commise par la victime qui s'est soumise a une operation dont elle ne pouvait ignorer ni le caractere illi- cite, ni les risques. Ainsi que le Tribunal federall'a juge recemment dans une affaire d'avortement tres ana- logue (arret du 2 mai 1918, dame D. c. demoiselle K.), l'auteur de l'acte illicite peut invoquer l'art. 44 al. 1 CO, non seulement lorsque l'action lui est intentee par la vic- time elle-meme, mais aussi lorsque ce sont les personnes privees de leur soutien qui font valoir les droits direc~ qui leur appartiennent en vertu de l'art. 45 al. 3 ; en pareil cas. elles peuvent se voir opposer les causes de suppres- sion ou de red uction de l'indemnite qui ont leur fonde-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.